

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Sportausschusses

Sitzung: Mittwoch, 19.11.2025, 14:30 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.10.2025 | |
| 3. | Mitteilungen | |
| 3.1. | Bestellung eines Schulsportberaters | 25-26669 |
| 4. | Anträge | |
| 5. | Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine FC Wenden 1920 e. V. - Neubau einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher | 25-26711 |
| 6. | Abschluss eines befristeten Mietvertrages mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH | 25-26795 |
| 7. | Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine Niedersächsischer Turner-Bund e. V. - Abschlagszahlung für die Ausrichtung des Erlebnis Turnfest 2027 (25-26689) | |
| 8. | Verlängerung des Mietvertrages mit dem VfL Leiferde von 1924 e.V. und Anpassung des Mietvertrages mit der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA | 25-26902 |
| 9. | Anfragen | |
| 9.1. | Reinigungsroboter in Sporthallen | 25-26857 |

Braunschweig, den 13. November 2025

Betreff:

Bestellung eines Schulsportberaters

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

03.11.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

19.11.2025

21.11.2025

Status

Ö

Ö

Sachverhalt:

Herr Till Rückriem, Schulleiter der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße, hat mit Wirkung zum 31. August 2025 seine Aufgaben als Schulsportberater niedergelegt. Er hatte das Amt seit dem 1. Januar 2023 inne.

Die Aufgaben eines Schulsportberaters übernimmt zum 1. Oktober 2025 Herr Henri Behnecke, Lehrer an der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße, als Nachfolger von Herrn Rückriem.

Herr Behnecke wird die Stadt Braunschweig bei Bedarf in Angelegenheiten des Schulsports, die sich insbesondere auf die Planung, Errichtung und Ausstattung von Sportstätten erstrecken, beraten. An Sitzungen des Sportausschusses wird er als beratendes Mitglied teilnehmen.

Er wird sich dem Schul- und dem Sportausschuss persönlich vorstellen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | FC Wenden 1920 e. V. - Neubau einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

12.11.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.11.2025

Status

Ö

Beschluss:

Dem FC Wenden 1920 e. V. wird vorbehaltlich der abschließenden Prüfung durch die zuständige Fachabteilung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 28.883,00 € für den Neubau einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher inkl. aller dazugehörigen Nebenarbeiten in und am Gebäude gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z. B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, Zuwendungen gewähren.

Der FC Wenden 1920 e. V. hat einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 28.883,00 € gestellt. Der Verein möchte auf dem Dach des Umkleide- und Sozialbereiches eine Photovoltaikanlage inkl. Stromspeicher errichten. Ein Raum im Gebäude soll für den Wandlerschrank bzw. Stromspeicher umfunktioniert werden. Die voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen 57.767,00 €. Der Verein besitzt ein bis zum Jahr 2079 gültiges Erbbaurecht.

Die Anlage soll eine maximal mögliche Menge Strom für die Eigennutzung durch den Verein erzeugen. Der Strombedarf des Vereins liegt aktuell bei ca. 18.000-20.000 kW/h. Da dies ein hoher Kostenfaktor ist, soll durch die Eigenerzeugung von Strom hier eine deutliche Einsparung erreicht werden.

Der Vereinsstromkreis ist vom gewerbliche genutzten Teil des Gebäudes separiert.

Ein beauftragter Energieberater empfahl die Nutzung eines Stromspeichers. Mit diesem Speicher sollen der Betrieb der neuen Flutlichtanlage (auf LED umgerüstet) und der Bewässerungspumpen (im Sommer) für die Sportplätze und der weiteren Verbraucher des Vereins möglich sein.

Die Verwaltung schlägt vor, dem FC Wenden 1920 e. V. einen Zuschuss in Höhe von bis zu 28.883,00 € zur Anteilsfinanzierung (50,00 %) der voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 57.767,00 € für den Neubau einer Photovoltaikanlage mit

Stromspeicher inkl. aller dazugehörigen Nebenarbeiten in und am Gebäude zu gewähren. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung durch die hierfür zuständige Fachabteilung.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Gewährung des vorgeschlagenen Zuschusses stehen im städtischen Doppelhaushalt 2025/26 zur Verfügung. Weitere zum jetzigen Zeitpunkt entscheidungsreife Zuschussanträge liegen der Verwaltung nicht vor.

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

Abschluss eines befristeten Mietvertrages mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

13.11.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.11.2025

02.12.2025

Status

Ö

N

Beschluss:

Dem Abschluss eines befristeten Mietvertrages mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in der beigefügten Fassung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG, wonach der VA über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, beschließt.

Der Schützenverein Waggum von 1954 e.V. hat bereits vor geraumer Zeit sein Interesse gegenüber der Fachverwaltung bekundet, die Bogenschießsparte weiter ausbauen zu wollen und eine entsprechende Bogenschießanlage zu betreiben. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, die an das vom Schützenverein genutzte Gelände angrenzen, wurden Überlegungen angestellt eine Fläche der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH zu nutzen. Die GmbH steht einem befristeten Mietvertrag mit der Stadt positiv gegenüber. Eine direkte Anmietung durch den Verein wird seitens der GmbH derzeit nicht befürwortet.

In der Mitteilung mit der DS-Nr. 25-25663 vom 16.05.2025 hat die Verwaltung bereits über die mögliche Maßnahme berichtet. Unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Kosten stand die Verwaltung dem Vorhaben zum damaligen Zeitpunkt zurückhaltend gegenüber.

Der Verein hat in der Zwischenzeit seine Bemühungen zur Umsetzung der Maßnahme in weiteren Gesprächen mit den beteiligten Vertragspartnerinnen fortgesetzt. Nach intensivem Austausch hat der Verein nunmehr der Verwaltung zugesichert, dass gemäß vorliegendem Gutachten mit Ausnahme eines Erdwalls sämtliche notwendigen baulichen Maßnahmen, die zum Betrieb der Bogenschießanlage erforderlich sind, von Seiten des Vereins übernommen und erstellt werden. Dies schließt auch einen ggf. erforderlichen Rückbau mit ein.

Die notwendigen Arbeiten zur Errichtung eines Pfeilfangs (Erdwall), der einzigen Maßnahme welche nicht der Verein eigenverantwortlich durchführen ist, plant die Verwaltung kostenneutral mit aus anderen Baumaßnahmen anfallendem Bodenaushub, der im Rahmen der Baumaßnahmen schon berücksichtigt ist, durchführen. Zur Deckung der darüber hinaus

anfallenden Baukosten hat der Verein zwischenzeitlich ebenso zahlreiche Anstrengungen unternommen, so dass der Stadt hier keine Kosten entstehen.

Zur Deckung der Mietkosten wurde mit dem Verein ebenso vereinbart, dass auch Bogenschießende anderer Vereine die Anlage nutzen können.

Durch diese Maßnahme wird der Bogenschießsport im nördlichen Stadtgebiet in besonderem Maße gefördert. Unter den vorgenannten Voraussetzungen bzw. den gegebenen Zusagen seitens des Vereins wird die Maßnahme als sportfachlich sinnvoll eingeschätzt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, einen befristeten Mietvertrag mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abzuschließen und die Fläche anschließend an den örtlichen Schützenverein SV Waggum von 1954 e.V. zu den oben genannten Bedingungen unterzuvermieten.

Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2025/2026 zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n: Vertragsentwurf

Zwischen

der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Lilienthalplatz 5, 38108
Braunschweig -

- Vermieter -

und

der Stadt Braunschweig,

- Mieter -

wird nachstehender

Mietvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist Eigentümerin folgender Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
035311	7	416/12	732 m ²
035311	7	416/21	21.668 m ²
035311	7	384/223	1.202.498 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 1.248 m² an die Stadt Braunschweig. Die Überlassung der Fläche erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes für die Zwecke der Stadt Braunschweig, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Mieter ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Bogenschießsportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2026 für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Flughafen GmbH ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Mieter

a) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,

b) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 5,40 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 1.248 m² ist somit ein Mietzins von 6.739,20 € jährlich zu zahlen. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 1.684,80€ jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines das Konto des Vermieters mit der Bankverbindung: Nord/LB IBAN: DE 63 2505 0000 0000 2173 07 unter Angabe des Betreffs „Pacht Bogenschiessplatz Stadt Braunschweig“ zu überweisen. Der Mieter darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Mieter Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Pachtzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

(1) Der Mieter darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen.

(2) Es wird eine Bogenschießanlage mit den erforderlichen Aufbauten errichtet. Andere künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die weitere Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, etwaige dabei vom Vermieter gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Mieter zu erfüllen.

§ 7

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Fläche einschließlich der darauf errichteten Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise des Vermieters sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Fläche erforderlich sind. Dazu gehört auch die Gehölzpflege.

(2) Dem Mieter obliegt die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.

(3) Für die Beseitigung von Schäden durch unsachgemäße Benutzung ist der Mieter zuständig.

§ 8

(1) Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Mieter obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche.

Der Mieter stellt die Zugänglichkeit des Aero-Clubs und des anliegenden Seitenzugangs des Flughafens jederzeit sicher und unterbricht bei Bedarf den Sportbetrieb.

Bei Sportbetrieb ist die Wegeverbindung zum Aero-Club sowie der Seitenzugang des Flughafens zu sichern.

(2) Der Vermieter überlässt dem Mieter die Fläche ohne Einrichtungen. Der Mieter ist verpflichtet, dieselbst erstellten Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet der Mieter sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Mieter, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(4) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit der Vermieter für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(5) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Flächen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Flughafen GmbH fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Untermieter gemäß § 10 hat bei Vertragsabschluss eines Untermietvertrages nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Der Vermieter kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Flughafen GmbH über. Für Investitionen, die der Mieter nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Flughafen GmbH, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Mieter und dem Vermieter Verhandlungen zu führen.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Der Untervermietung/Verpachtung an Sportvereine wird seitens der Flughafen GmbH zugestimmt.

§ 11

Beauftragte des Vermieters sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Mieter auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Mieters zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden

dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig, den _____

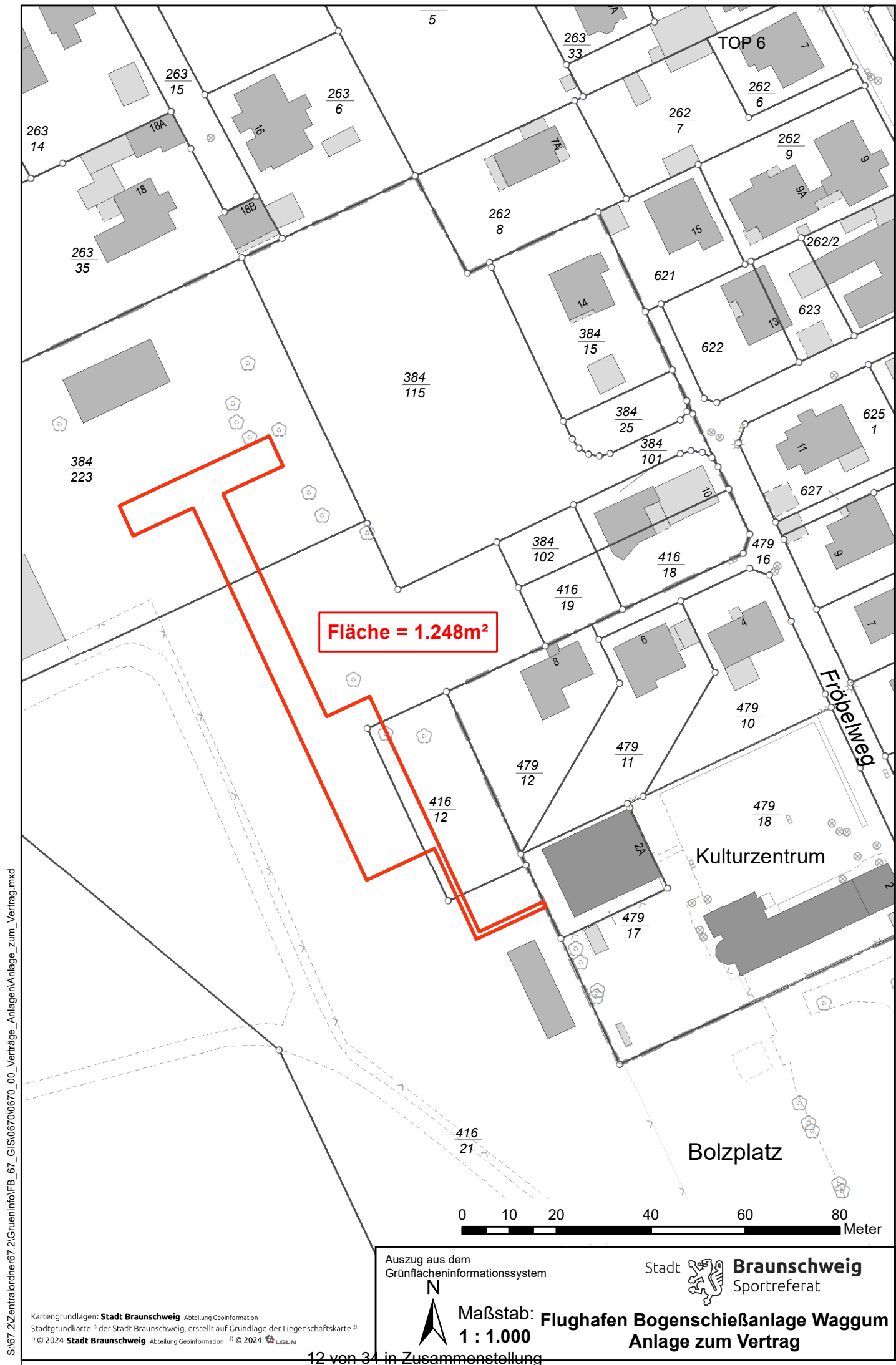
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.

(Vermieter)

(Mieter)



Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Niedersächsischer Turner-Bund e. V. - Abschlagszahlung für die Ausrichtung des Erlebnis Turnfest 2027

Organisationseinheit:
Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:
14.11.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	19.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

„Dem Niedersächsischen Turner-Bund e.V. wird abweichend von Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie vorbehaltlich der positiven Prüfung des Zuschussantrags eine Zuschuss-Abschlagszahlung im Jahr 2025 in Höhe von bis zu 35.000,00 € für die Ausrichtung des Erlebnis Turnfestes 2027 in Braunschweig gewährt.“

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat am 06. November 2024 entschieden, dass das „Erlebnis Turnfest 2027“ vom 05.05.27 bis 09.05.27 in Braunschweig durchgeführt wird (DS 24-24271).

Gemäß Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, im Einzelfall auf Antrag Zuwendungen gewähren, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Der Niedersächsische Turner-Bund e. V. (NTB) richtet im Jahr 2027 das „Erlebnis Turnfest“ in Braunschweig aus, ist jedoch nicht in Braunschweig ansässig. Da die Sportförderrichtlinie durch den Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde, ist es zur rechtmäßigen Zuschussbewilligung in Abweichung von der Sportförderrichtlinie erforderlich, dass der Rat über die Zuschussgewährung berät.

Insgesamt ist durch die Stadt ein Zuschuss in Höhe von bis zu 335.000,00 € zu erbringen. Im Rahmen der Vorbereitung des „Erlebnis Turnfest 2027“ beantragt der NTB für das Jahr 2025 eine erste Abschlagszahlung eines Teilbetrages in Höhe von 35.000,00 €. Die restlichen Beträge verteilen sich auf die Jahre 2026 (100.000,00 €) und 2027 (200.000,00 €).

Die Veranstaltung ist von großer überregionaler Bedeutung mit sportlichem Bezug (ca. 400 Wettkämpfe in über 25 Sportarten). Durch die vielen sportlichen Angebote des Erlebnis Turnfestes ist die Veranstaltung geeignet, das Image Braunschweigs als Sportstadt zu festigen und auszubauen.

Ein abschließender prüffähiger Antrag liegt der Verwaltung noch nicht vor. Um den Ablauf

und die Durchführung der Veranstaltung sicherzustellen, empfiehlt die Verwaltung, dem NTB vorbehaltlich der positiven Prüfung des Zuschussantrags und abweichend von Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie eine Zuwendung in Höhe von bis zu 35.000,00 € für Personal- und Sachkosten als Projektförderung in Form einer Fehlbetragsfinanzierung für die Durchführung des „Erlebnis Turnfest 2027“ in Braunschweig zu gewähren.

Die notwendigen Haushaltsmittel für 2025 und 2026 stehen in ausreichender Höhe im Teilhaushalt FB 67 (inkl. Referat 0670) zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Verlängerung des Mietvertrages mit dem VfL Leiferde von 1924 e.V. und Anpassung des Mietvertrages mit der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

12.11.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.11.2025

02.12.2025

Status

Ö

N

Beschluss:

1. Der Verlängerung des Mietvertrages mit dem VfL Leiferde von 1924 e.V. bis zum 31. Dezember 2049 wird zugestimmt.
2. Der Anpassung des Mietvertrages mit der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KgaA wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsanpassungen im Benehmen mit dem jeweiligen Mieter vorzunehmen.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG, wonach der VA über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, beschließt.

A.

Die Stadt hat mit dem unter 1. genannten Sportverein bereits einen seit vielen Jahren laufenden Mietvertrag über die Sportanlage in Leiferde. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29. Oktober 2024 (Ds. 24-24376) wurde die Verwaltung ermächtigt, Vertragsverhandlungen mit den Sportvereinen hinsichtlich der notwendigen Umsatzsteuerregelung nach § 2b UStG zu führen mit dem Ziel, Änderungsverträge mit Miet- und Pachtzinsvereinbarungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2025 abzuschließen. Im Einvernehmen mit den Vereinen ist es Ziel diese Mietverträge in diesem Zusammenhang langfristig zu verlängern. Zum jetzigen Zeitpunkt würde die bestehende Vertragssituation des genannten Vereins weder die Förderkriterien des Landessportbundes Niedersachsen e. V. noch die Voraussetzungen nach Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig erfüllen.

Demnach kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens zwölf Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, Zuwendungen gewähren.

Damit bei ggf. zukünftigen Zuschussanträgen keine kurzfristigen Beschlüsse zu Vertragsverlängerungen erforderlich werden, sollen nun im Vorfeld langfristige Verlängerungen erwirkt werden. Bei der Verlängerung bis zum Ende des Jahres 2049 beträgt die Vertragsdauer 25 Jahre. Dem Verein werden somit günstige Rahmenbedingungen für mögliche zukünftige Investitionen geboten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der Vertragsanpassung und -verlängerung die Zustimmung zu erteilen.

B.

Die Verwaltung informiert zusätzlich, dass der Mietvertrag mit der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA für die Sportanlage am Kennelweg 5 ausgelaufen ist. Der Vertrag wurde einvernehmlich mit einer Laufzeit von zwei Jahren inklusive Verlängerungsoption neu gefasst und insbesondere hinsichtlich der o. g. Umsatzsteuerregelung angepasst.

Als Anlage sind die Vertragsentwürfe für die unter 1. und 2. genannten Vereine beigelegt.

Geiger

**Anlage/n: Entwurf_VfL_Leiferde
Anlage 2_Vertrag_VfL_Leiferde
Entwurf_Eintracht_Braunschweig KGaA**

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Sportreferat, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachstehend Stadt genannt –

-

und

dem VfL Leiferde von 1924 e. V., Lüdersstraße 26, 38124 Braunschweig

- nachstehend Verein genannt -

wird nachfolgender

Miet- und Überlassungsvertrag

geschlossen

Präambel

Die Stadt hat dem Verein erstmalig mit dem Überlassungs- und Mietvertrag vom 08.09.1988 eine Grundstücksfläche und ein Vereinsheim zur ordnungsgemäßen Unterhaltung einer Sportanlage vermietet. Inzwischen ist der Neubau eines Vereinsheimes auf einer angrenzenden ehemaligen Grabelandfläche abgeschlossen und das bisherige Vereinsheim an die Stadt zurückgegeben worden. Der Neubau soll das bisherige Vereinsheim ersetzen. Aufgrund dieser Änderungen sind sich die Vertragsparteien einig, den bestehenden Überlassungs- und Mietvertrag vom 08.09.1988 und den 1. Änderungsvertrag zum Überlassungs- und Mietvertrag vom 08.09.1988 vom 23.07.2012 einvernehmlich aufzulösen und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin des in Braunschweig gelegenen Grundstücks Gemarkung Leiferde, Flur 1, Flurstück 119/20 und vermietet dieses Grundstück anteilig mit aufstehendem Gebäude im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für das Nichtvorhandensein offener oder geheimer Mängel sowie für die Richtigkeit der angegebenen Größen, Beschaffenheit und Brauchbarkeit an den Verein.
- (2) Von dem in Absatz 1 genannten Grundstück entfallen 212 qm auf den bebauten Bereich und 9.929 qm auf den unbebauten Bereich. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan jeweils farblich gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Der Verein betreibt die auf den Grundstücken gelegene Sportanlage einschließlich des Vereinsheims. Er ist verpflichtet, die Sportanlage und das Vereinsheim ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus den als Anlage 2 beigefügten Einzelansätzen der vom Rat der Stadt beschlossenen Sportförderrichtlinie ergibt.
- (3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sollte der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für das in § 1 genannte Grundstück zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.
- (4) Dem Verein ist bekannt, dass bezüglich der Dachfläche des Vereinsheims ein Vertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG (nachstehend Energiegenossenschaft genannt) geschlossen wurde, in dem Regelungen bezüglich der in diesem Miet- und Überlassungsvertrag vermieteten bebauten und unbebauten Fläche getroffen wurden. Der Vertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wird Bestandteil dieses Miet- und Überlassungsvertrages und ist als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügt. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für diesen Vertrag, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
Der Verein erkennt die Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag unmittelbar für die Vermieterin ergeben an und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten werden. Sofern der Verpflichtung allein durch die Stadt nachgekommen werden kann, verpflichtet sich der Verein zur entsprechenden Duldung.

§ 3

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 25 Jahren bis zum 31. Dezember 2049 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit von einem der Vertragsschließenden schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Verein
 - a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
 - b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als sechs Monate trotz Abmahnung im Verzuge ist,
 - c) den Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung zuwiderhandelt oder
 - d) über das Vermögen des Vereins ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw.

eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu kündigen, wenn das Grundstück aus zwingenden städtebaulichen oder planerischen Gründen von der Stadt benötigt wird.

§ 4

- (1) Der Mietzins beträgt für unbebaute Flächen 397,16 € (9.929qm x 0,04 €/qm) zuzüglich Umsatzsteuer und für bebaute Flächen 36,04 € (212qm x 0,17 €/qm) jährlich zuzüglich Umsatzsteuer .

Für die überlassenen Grundstücksflächen ist somit ein Mietzins von jährlich 433,20 € inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, dementsprechend zur Zeit 515,50 Euro zu zahlen. Er ist jeweils zum 01. Januar, und zum 01. Juli eines Jahres im Voraus in Höhe von 257,75 € auf eines der Konten der Stadt Braunschweig unter Angabe des Kassenzeichens 732100004150 zu überweisen.

Der Verein kann gegenüber der Miete mit einer Gegenforderung nur aufrechnen – oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht an der Miete ausüben, wenn er diese Rechte mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Miete der Stadt schriftlich angekündigt hat und sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand befindet.

- (2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- (3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand von Dezember 2024 künftig um mehr als 10 % nach unten oder oben ändern, wird der Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf erstes schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des auf das Verlangen folgenden Monats an zu zahlen.
- (4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Mietzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des voranstehenden Absatzes erneut anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach oben oder unten verändert hat.
- (5) Sollte diese Klausel ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, eine Klausel zu vereinbaren, die der ganz oder teilweise Unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten (z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung), die privatrechtlichen Lasten (z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren, Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom-, Gas- und Wasserversorgung) sowie die

verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind vom Verein zu tragen und werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.

Die Straßenreinigungsgebühren trägt jedoch die Stadt.

Die Reinigung des Vereinsheimes obliegt dem Verein und ist von diesem zu beauftragen und zu bezahlen.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 6

- (1) Der Verein darf das Grundstück nur zu dem in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zweck nutzen. Das schließt das Recht zum Betrieb einer Vereinskantine ein, jedoch nicht die Befugnis zum Betrieb einer öffentlichen Gaststätte.
- (2) Künftige bauliche Veränderungen am Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

Die Stadt wird in ihrer Zustimmung jeweils festlegen, ob sie bei Beendigung des Vertrages die so errichteten Bauten und Anlagen gegen Zahlung einer Entschädigung gem. § 10 übernehmen will.

§ 7

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Weisungen der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind.
Die Gehölzpflege erfolgt jedoch weiterhin durch die Stadt. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins. Der Verein trägt im Übrigen die Kosten der laufenden Unterhaltung und Erhaltung von baulichen Anlagen.
- (2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.
- (3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.

§ 8

Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für den Sportunterricht der Schulen der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch Schulen in Absprache mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder der Energiegenossenschaft am Vertragsgegenstand durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt oder der Energiegenossenschaft fällt.
- (2) Der Verein übernimmt ferner die Haftung für die Verkehrssicherheit auf dem Grundstück einschließlich der Zugangswege. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten eines Grundstückseigentümers für die Beseitigung der Winterglätte auf der Vertragsfläche. Wegereinigung und Winterdienst auf den angrenzenden öffentlichen Wegen trägt die Stadt.
- (3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchenden einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt bzw. die Energiegenossenschaft, deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Der Verein stellt die Stadt und die Energiegenossenschaft von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, den Besuchenden seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstands stehen.
Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und die Energiegenossenschaft sowie gegen deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt bzw. die Energiegenossenschaft für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt und Energiegenossenschaft für Schäden an dem gemieteten Vertragsgegenstand gedeckt werden.
- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchenden von Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (8) Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen genutzt wird.

§ 10

- (1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein nach näheren Weisungen der Stadt die von ihm errichteten Anlagen, die nicht dem Spielbetrieb dienen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass die auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen, die nicht dem Spielbetrieb dienen, erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Für Wertverbesserungen, die der Verein nachgewiesenermaßen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt eine angemessene Entschädigung. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt werden nicht als Eigenmittel gerechnet.
- (3) Einigen sich die Vereinsparteien über die Entschädigungssumme nach Absatz 2 nicht, soll sie von einem öffentlich vereidigten Sachverständigen für beide Parteien bindend festgesetzt werden. Die Kosten eines Sachverständigengutachtens werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsgutachterklausel; die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass für die Festsetzung einer Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sein soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsgutachterklausel bedarf es nicht.

§ 11

Unterverpachtungen oder -vermietungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Dieses gilt auch für Anbringung oder das Aufstellen von Werbe- bzw. Reklameeinrichtungen.

§ 12

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 13

Die Vereinbarungen der Nutzungsverträge vom 08. September 1988 und vom 27. Juli 2012 werden einvernehmlich aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 15

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

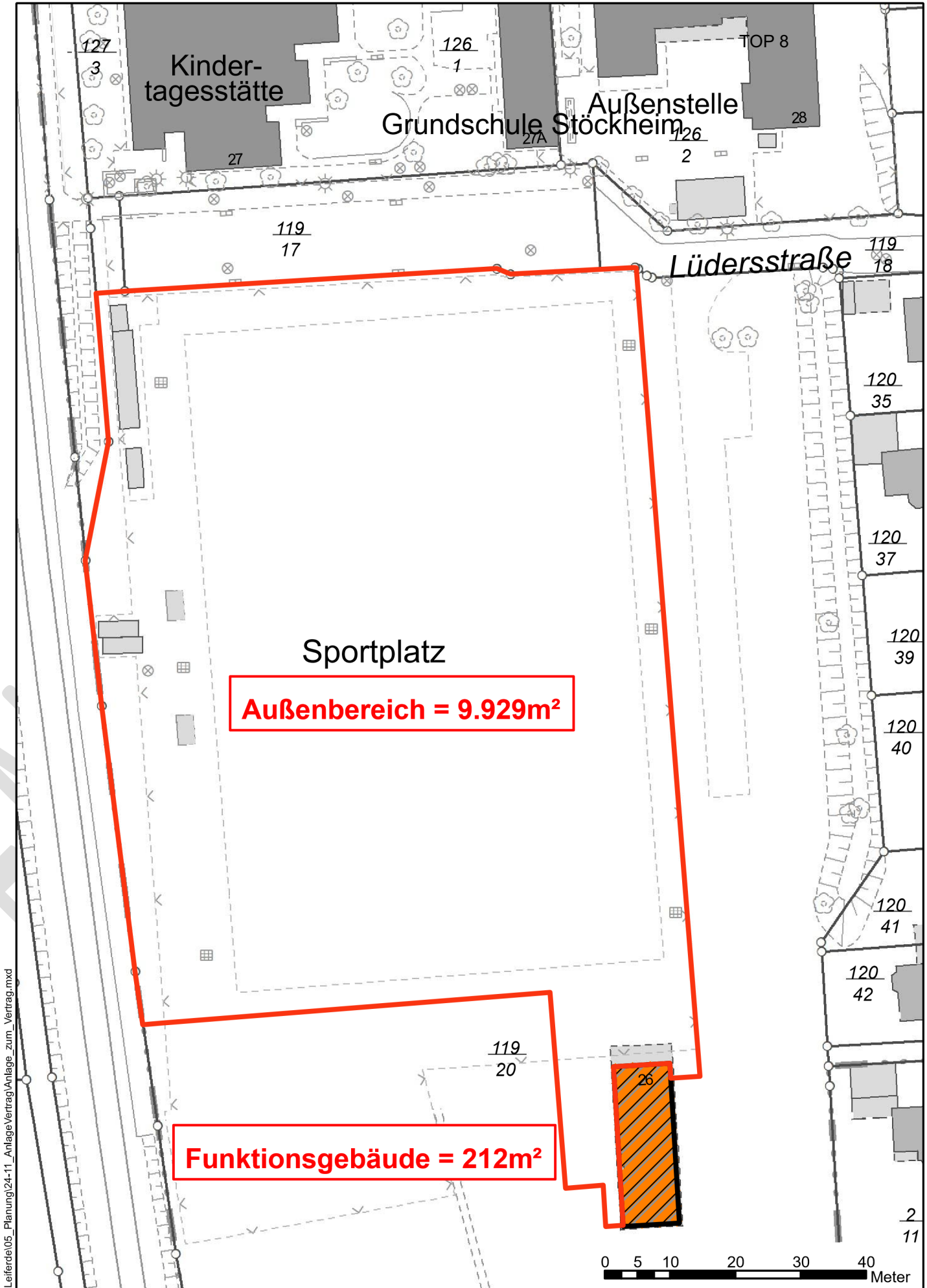
Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister i. V.

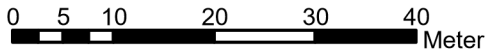
VfL Leiferde von 1924 e. V.

ENTWURF



Außenbereich = 9.929m²

Funktionsgebäude = 212m²



Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Maßstab:
1 : 750

Stadt  **Braunschweig**
Sportreferat

**Anlage 1 zum Miet- und
Überlassungsvertrag Leiferde**

T:\0670\0670_0443_SpA Leiferde\05_Planung\24-11_Anlage\Vertrag\Anlage_zum_Vertrag.mxd

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte 11 der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte 11
© 2024 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation © 2024 LGLN

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -

- nachstehend Stadt genannt –

und

der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA, Hamburger Straße 210,
38112 Braunschweig

- nachstehend Mieterin genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin der folgenden Grundstücke der Gemarkung Wilhelmitor:

Flur	Flurstück Nr.	Größe in m
3	11/9	2.189
3	11/26	4.164
3	1 1/27	431
3	11/1	2421 1
3	1 1/1 1	52.292
7	211	6.354

Sie überlässt die auf diesen Grundstücken vorhandene Sportanlage mit aufstehenden Gebäuden an die Mieterin. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für das Nichtvorhandensein offener oder geheimer Mängel sowie für die Richtigkeit der angegebenen Größen, Beschaffenheit und Brauchbarkeit an die Mieterin.

(2) Die zur Nutzung überlassene Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Die Mieterin ist berechtigt, auf der Vertragsfläche eine Sportanlage als Nachwuchsleistungszentrum mit den dazu erforderlichen Einrichtungen zu betreiben.

(2) Die Unterhaltung der Vertragsfläche obliegt - ausgenommen der in § 3 aufgeführten Tätigkeiten - der Stadt. Aufgrund dieser Regelung erhält die Mieterin keine Zuschüsse für die laufende Unterhaltung.

§ 3

(1) Die Aufgaben einer Platzwartin bzw. eines Platzwartes werden in vollem Umfang durch die Mieterin wahrgenommen.

(2) Durch die Mieterin wird gewährleistet, dass die Arbeiten der Platzwartin bzw. des Platzwartes ordnungsgemäß ausgeführt werden, so dass weder die Spielfelder noch technischen Einrichtungen Schaden nehmen.

Insbesondere sind durch die Mieterin folgende Arbeiten zu erledigen:

- Beseitigung von Schnee und Eis auf den Wegen der Mietfläche.
- Instandsetzung und Instandhaltung der Sportgeräte und deren ordnungsgemäße Aufbewahrung.
- Sperren der durch Witterungseinfluss beeinträchtigten Sportanlagen. Die Entscheidung über die Sperrung der Sportanlagen obliegt in der Regel der Stadt. Die Sperrungen werden in Abstimmung mit der Mieterin getroffen. Sollte die Mieterin entgegen der städtischen Empfehlung im Einzelfall keiner Sperrung zustimmen oder eine Sperrung veranlassen haftet die Mieterin für dadurch verursachte Schäden und andere Folgen (z. B. Spielverlegungen, Strafzahlungen, Lizenzierungsverfahren).
- Sauberhaltung der Sportflächen.
- Mähen der Rasenflächen, die nicht für den Großflächenrasenmäher der Stadt geeignet sind.
- Ausreichende Bewässerung der Spiel- und Rasenflächen
- Die Mieterin ist verpflichtet, festgestellte Mängel an den Sportanlagen und Pflegegeräten der Stadt (Sportreferat) unverzüglich bekannt zu geben.
- Abkreiden der Spielflächen.

Hierbei ist den Anweisungen der Stadt Folge zu leisten.

Über die Benutzung der Spielfelder sind geeignete und vollständige Aufzeichnungen zu führen und dem Sportreferat auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

(1) Der Vertrag wird rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Mieterin

- a) die Rechtsfähigkeit als GmbH verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder

d) über das Vermögen der Mieterin ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu kündigen, wenn das Grundstück aus zwingenden städtebaulichen oder planerischen Gründen von der Stadt benötigt wird.

§ 5

(1) Das Nutzungsentgelt für die überlassene Vertragsfläche beträgt monatlich 3.723,00 € (in Worten: dreitausendsiebenhundertdreißig Euro) zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer, zz insgesamt 4.430,37 Euro (in Worten: viertausendvierhundertdreißig Euro siebenunddreißig Cent) monatlich. Es ist jeweils zum 01. des Monats im Voraus auf eines der Konten der Stadt Braunschweig unter Angabe des Kassenzeichens 732100026021 zu überweisen. Die Mieterin darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Neben dem Nutzungsentgelt hat die Mieterin während der Laufzeit dieses Vertrages die Heizkosten, die Betriebskosten für die Rasenheizung und sämtliche Betriebskosten nach § 27 Zweite Berechnungsverordnung sowie alle künftig entstehenden Nebenkosten zu tragen, soweit sie tatsächlich anfallen.

(3) Bei Zahlungsverzug wird die Mieterin Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(4) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(5) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Mietzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 6

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt der Mieterin.

§ 7

(1) Die Mieterin darf die Vertragsfläche nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen. Etwaige in diesem Zusammenhang ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und müssen von der Mieterin bei der jeweils zuständigen Stelle beantragt werden.

(2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat die Mieterin zu erfüllen.

§ 8

(1) Die Pflege der Vertragsfläche obliegt – ausgenommen der in § 3 aufgeführten Tätigkeiten – der Stadt. Zu witterungsbedingten Sperrungen wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen. Aufgrund dieser Regelung erhält die Mieterin keine Zuschüsse für die laufende Unterhaltung.

(2) Glasschäden muss die Mieterin alleine tragen, sofern der Vermieter keine Glasversicherung abgeschlossen hat. Ihr obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihr selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.

(3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist die Mieterin zuständig, sofern die Mieterin die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.

(4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

§ 9

(1) Die Mieterin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Der Mieterin obliegt der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt der Mieterin die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Die Mieterin ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihr diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche der Mieterin, ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Die Mieterin stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Die Mieterin verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren

gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Die Mieterin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Die Mieterin hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von der Mieterin, ihrer Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern ihrer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat die Mieterin die von ihr errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die die Mieterin nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen der Mieterin und der Stadt Verhandlungen zu führen. Die Mieterin hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 11

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 12

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit (Gebäude nur nach Vereinbarung) zu betreten. Dabei festgestellte Mängel, die von der Mieterin zu verantworten sind, sind von der Mieterin auf ihre Kosten

unverzüglich zu beseitigen. Kommt die Mieterin dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten der Mieterin zu veranlassen.

§ 13

Die Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages, soweit hierin keine besondere Regelung getroffen ist.

§ 14

Die Anbringung oder das Aufstellen von Reklameeinrichtungen darf nur nach vorheriger schriftlichen Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 15

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 16

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

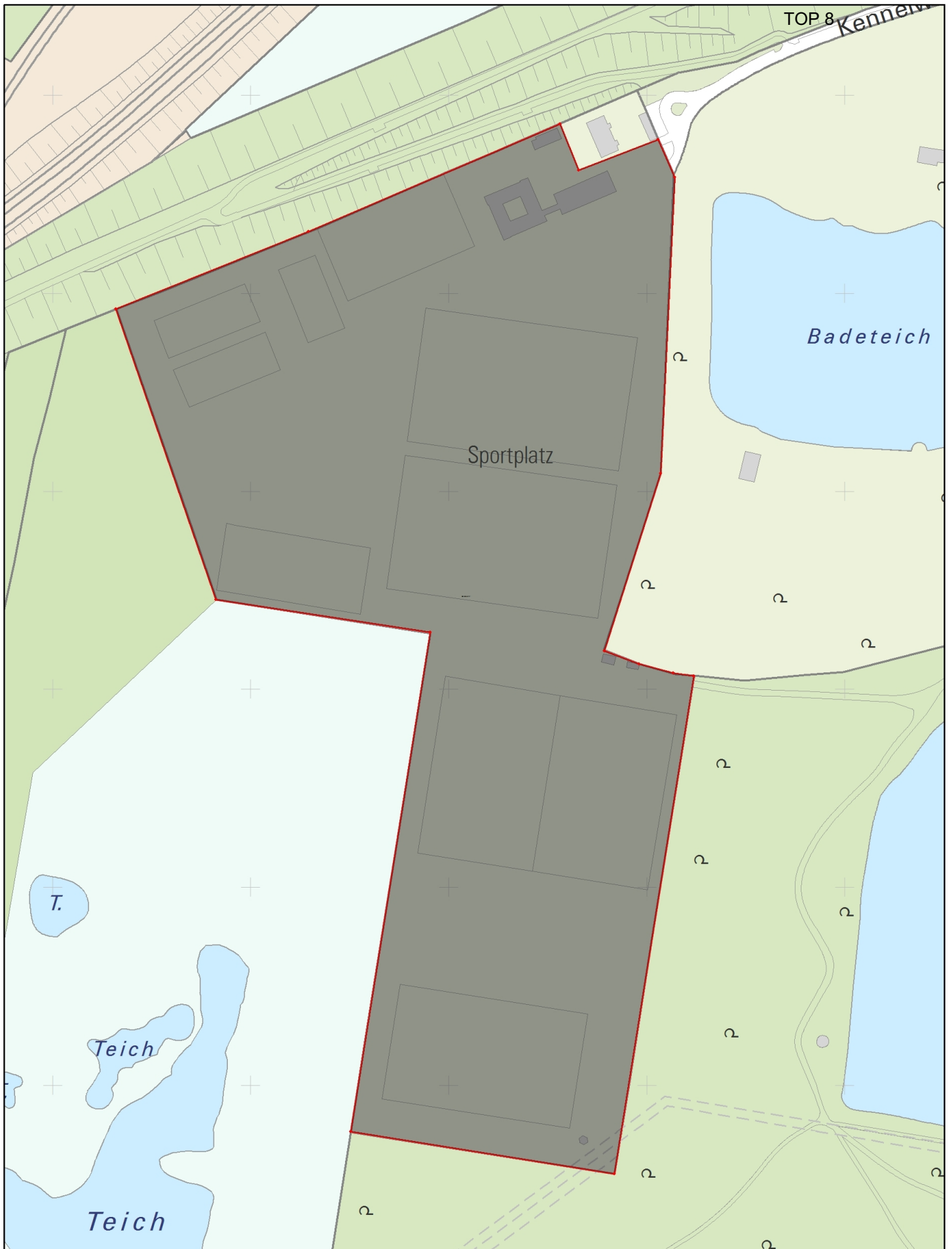
Braunschweig, _____

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

Der Oberbürgermeister



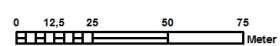
Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 12.11.2025

Maßstab: 1:2 500

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Betreff:

Reinigungsroboter in Sporthallen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.11.2025

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

19.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Landkreis Kassel hat in einer Pilotphase autonome Reinigungsroboter in Sport- und Schulhallen erprobt, gezielt dort, wo beim Handball Griffwachs/Harz zum Einsatz kommt. Die zentralen Ergebnisse des Versuchs legen nahe, dass ein Einsatz sinnvoll ist:

In den durchgeführten Tests konnten die Reinigungsroboter etwa 600–800 m² Hallenfläche in rund 1,5 Stunden bearbeiten. Dabei zeigten die Geräte in der Praxis, dass Harzrückstände zuverlässig entfernt werden konnten, ohne dass sichtbare Probleme am Boden auftraten; der erste Testlauf wurde folglich als erfolgreich bewertet. Organisatorisch erwies sich der Einsatz der Roboter als entlastend für das Reinigungspersonal und ermöglicht zudem, die Hallen schneller wieder für den Sportbetrieb nutzbar zu machen. Hinsichtlich der Kosten zeigte sich eine deutliche Einsparung: Pro Halle konnte die jährliche Reinigungsaufwendung um etwa 60 % reduziert werden, was einer Ersparnis von rund 10.000–15.000 € entspricht.

Diese Erfahrungen legen nahe, dass der Einsatz autonomer Scheuer-/Saug-/Wischroboter auch für entsprechende Sporthallen in Braunschweig eine ernsthafte Option ist – insbesondere dort, wo Griffwachs/Harz regelmäßig Reinigungserfordernisse schafft.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Wird aktuell der Einsatz autonomer Reinigungsroboter (Scheuer/Saug/Wisch) in städtischen Sporthallen von Braunschweig geplant?
2. Wie bewertet die Verwaltung die Vorteile (Personalentlastung, Schnellere Wiederverfügbarkeit der Hallen, Reinigungsqualität) gegenüber den Investitions- und Betriebskosten (Anschaffung/Leasing, Serviceverträge, Verbrauchsmittel, Amortisationsannahmen)?
3. Inwiefern wird bei Neubau- oder größeren Sanierungsprojekten bereits berücksichtigt, dass Hallen robotergerecht geplant werden (z. B. schwellenlose Übergänge, feste Nischen/Raumbuchten für Abstell-/Ladeflächen der Roboter, Bluetooth-Betätigung von Innentüren)?

Anlagen:

keine

Betreff:

Reinigungsroboter in Sporthallen

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

19.11.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

19.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Braunschweig wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Derzeit werden sämtliche Sporthallen der Stadt Braunschweig eigenverantwortlich durch verschiedene Reinigungsfirmen gereinigt. Die Reinigung in Sporthallen erstreckt sich dabei nicht nur auf die Bodenreinigung der Hallenfläche, sondern darüber hinaus zu großen Teilen auf die Reinigung der übrigen Oberflächen sowie der Sanitäranlagen und Umkleideräume, welche einen hohen zeitlichen Anteil in Anspruch nehmen. Eine autonome Reinigung kann hier nicht vollumfänglich stattfinden. Dennoch zieht die Verwaltung eine derartige autonome Reinigung einzelner Flächen in Erwägung.

Zu 2.:

Um die Vor- und Nachteile zu beurteilen, bedarf dies jedoch einiger Vorarbeiten, bis eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann. U. a. ist für eine Pilotphase eine geeignete Halle festzulegen, die baulichen Voraussetzungen wie Zugänglichkeit, Wasserversorgung sind zu klären und die Finanzierung der Maschine muss sichergestellt sein.

Zu 3.:

Funktionsräume für die Gebäudereinigung, wie Lager- und Putzmittelräume für Reinigungsgeräte und Verbrauchsmaterialien, werden im Sinne einer wirtschaftlichen Projektumsetzung grundsätzlich bedarfsgerecht entsprechend der Erfordernisse der jeweiligen Liegenschaft in Abstimmung mit den für Unterhaltsreinigung verantwortlichen Fachabteilungen geplant und gebaut. Erscheint der zukünftige Einsatz von Reinigungsmaschinen in einer Liegenschaft wirtschaftlich und wahrscheinlich, so werden im Bereich der Putzmittel- oder Sanitärräume entsprechende Möglichkeiten für das Abstellen, Befüllen und Entleeren der Maschinen vorgesehen. Da die im Bereich der Stadt Braunschweig eingesetzten Maschinen nicht autark arbeiten, ist keine automatisierte Betätigung von Türen erforderlich. Die für diese Maschinen benötigte Schwellenfreiheit ist auf den Etagen grundsätzlich gegeben, da Neubauten öffentlicher Gebäude zur Gewährleistung der Barrierefreiheit schwellenlos errichtet werden.

Geiger

Anlage/n:

keine

